

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** für die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe vgl. §357 Abs. 1, §342 Abs. 7, §350 Abs. 4. Die Entscheidung kann nach Verbindung auch ein Gericht gleicher Ordnung treffen, bei dem eine neue Strafsache gegen den Verurteilten anhängig ist (vgl. § 358).

1.2. Unter den **Voraussetzungen des §45 Abs. 5 StGB** ist die Anordnung des Vollzugs obligatorisch. Zur Prüfung durch das Gericht vgl. Anm. 1.2. zu §344. Zum Beschluß über den obligatorischen Vollzug vgl. Anm. 1.3. zu § 344.

2.1. Zur Prüfung der **Voraussetzungen des §45** Abs. 6 StGB durch das Gericht vgl. Anm. 2.1. zu § 344. Zum Beschluß über den fakultativen Widerruf vgl. Anm. 2.2. zu § 344.

2.2. Zur **Durchführung einer mündlichen Verhandlung** vgl. Anm. 2.3. zu §344; zur Anwesenheit des Verurteilten vgl. Anm. 3.2. zu § 357. Zur Bestellung eines Verteidigers vgl. Anm. 1. zu § 63.

2.3. **Nachträglich bekannt werdende Umstände**, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, können z. B. grobe Verletzungen von Disziplin und Ordnung im Strafvollzug, bewußte Schädigungen des gesellschaftlichen Eigentums oder falsche Angaben gegenüber Strafvollzugsangehörigen sein. Kein solcher Umstandest eine frühere Straftat des Verurteilten, wenn es ihretwegen unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt wurde, zu einer nachträglichen Hauptstrafenbildung (vgl. § 64 Abs. 4 StGB) kommt oder die Voraussetzungen hierfür vorliegen; infolge der Einbeziehung wird die nicht vollzogene Freiheitsstrafe Bestandteil der neuen Hauptstrafe.

2.4. **Zum Antragsrecht des Leiters, des Kollektivs und des Bürgen** vgl. Anm. 2.4. zu § 344. Bei Verletzung einer mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflicht, die einen Widerruf nicht rechtfertigt, ist § 32 Abs. 2 StGB entsprechend anzuwenden (vgl. § 46 Abs. 2 StGB).

3. Die **Anordnung des Vollzugs** der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- Der Verurteilte hat während der Bewährungszeit (vgl. § 45 Abs. 1 StGB) eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen (die Bewährungszeit beginnt an dem hierfür im Beschluß festgesetzten Tag [vgl. Beckert, NJ, 1982/4, S. 182]);
- gegen ihn wurde spätestens am letzten Tag der Bewährungszeit wegen des Verdachts dieser Straftat ein Strafverfahren eingeleitet (vgl. § 98 Abs. 1);
- gegen ihn wurde wegen dieser Straftat vor oder nach Ablauf der Bewährungszeit eine Strafe mit Freiheitsentzug (vgl. §§ 38, 74 StGB) ausgesprochen.

Nach dem Ablauf der Bewährungszeit ist ein Widerruf aus den Gründen des § 45 Abs. 6 Ziff. 2 und 3 StGB nicht mehr zulässig. (Zur Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über eine Beschwerde nach Ablauf der Bewährungszeit vgl. Anm. 3.2. zu § 344.) Die Anordnung des Vollzugs kann nach Verbindung mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache (vgl. § 358) im neuen Urteil oder in einem gesonderten Verfahren durch Beschluß ausgesprochen werden.

§351

Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht beschließt unter der Voraussetzung des §59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung des Vollzuges der zeitigen Freiheitsstrafe und ordnet die Ausweisung an.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und die Ausweisung eine mündliche Verhandlung durchführen.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** vgl. § 357 Abs. 1 Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2.

1.2. Das Vorliegen der **Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 StGB** prüft das Gericht (auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen) an Hand der